

e-Aktendeckel

Eingangsdatum: 11.01.2026
Anhängigkeitsdatum: 11.01.2026

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 789,52 Euro

Verfahrensstatus: weggelegt

In dem Rechtsstreit

Dr. Klaus Schiermann, Schnellerstraße 1, 12439 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 666

gegen

Klara Sonnenberg, Hauptstraße 1, 10827 Berlin
- Beklagte -

Termine:

Datum	Terminsart	Uhrzeit von	Raum
02.06.2026 (verl.)	Güteverh./früher 1. Termin	11:00	AG401/4. Etage
16.06.2026	Güteverh./früher 1. Termin	10:00	AG401/4. Etage
07.07.2026	Verkündungstermin	12:00	AG401/4. Etage

Verfahrenserhebungs-Nr. 8

27 C 8/26



/27 C 8_26/Hauptakte/

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
666

Berlin, xx.xx.20xx

Klage

des Herrn Dr. Klaus Schiermann
Schnellerstraße 1 in 12439 Berlin,

Prozessbevollmächtigter: Andreas Stephan Hermann
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

Frau Klara Sonnenberg
Hauptstraße 1, 10827 Berlin,

wegen: Schadensersatzforderungen
Streitwert: 789,52 €

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten wird verurteilt, an den Kläger 789,52 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist notfalls gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Es wird angeregt, einen frühen ersten Termin zu bestimmen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt, die Beklagte durch

Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil

ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung

Der Kläger ist Pächter eines Grundstücks in der Finkstraße 4 in 22654 Hamm.

Die Beklagte ist die Eigentümerin des Grundstücks.

Im Dezember 20xx/Januar 20xx war es u. a. auch im Bereich des Pachtgrundstückes des Klägers zu erheblichen Schneefällen gekommen. Auf Betreiben des Nachbarn Herrn Franz – zur angeblichen Gefahrenabwehr und mit Zustimmung und letztlich im Auftrag der Beklagten – kam es am xx.xx.20xx zur Fällung des ersten Baumes – Kiefer – und zur Fällung eines zweiten Baumes am xx.xx.20xx. Die Fällung geschah ohne Benachrichtigung des Klägers und in seiner Abwesenheit.

Um auf das Grundstück Finkstraße 4 zu gelangen, wurde von dem Baumfällunternehmen das im Eigentum des Klägers stehende Eingangstor aufgebrochen.

Beim Fällen der Kiefer am xx.xx.20xx wurde der wiederum im Eigentum des Klägers stehende Lamellenzaun beschädigt.

Der Kläger musste in der Folge sowohl den Lamellenzaun als auch das Gartentor reparieren lassen.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom xx.xx.20xx angeschrieben und darüber informiert, dass es bei der durch sie veranlassten Fällung der Kiefern auf dem Pachtgrundstück des Klägers zu Beschädigungen gekommen ist und der Kläger hierfür Schadenersatz fordert.

Beweis: Schreiben vom xx.xx.20xx in Kopie nebst Einlieferungsbeleg (Anlage K6)

Der Kläger musste für die Zaunreparatur als auch die Wiederinstandsetzung des Gartentores einen Gesamtbetrag in Höhe von 789,52 € aufwenden.

Die Beklagte wurde vom Kläger u.a. mit Schreiben vom xx.xx.20xx aufgefordert, den Gesamtbetrag in Höhe von 789,52 € an den Kläger zu zahlen.

Beweis: Schreiben des Klägers vom xx.xx.20xx (Anlage K7)

Die Beklagte verweigerte die Zahlung des Betrages und verwies stattdessen auf ihre Versicherung, die jedoch nach Aufforderung durch den Kläger für den Schaden nicht eintrat.

Auch in der Folge verneinte die Beklagte jede Einstandspflicht. Der Kläger fordert nunmehr über die von ihm beauftragten Rechtsanwälte mit Schreiben vom xx.xx.20xx nochmals die Beklagte zur Anerkennung des Schadens und deren Bezahlung auf.

Beweis: Schreiben des Rechtsanwalts des Klägers vom xx.xx.20xx (Anlage K8)

Mit Schreiben vom xx.xx.20xx teilte die Beklagte mit, dass sie dem Baumfällunternehmen keinerlei Auftrag zur Baumfällung erteilt habe.

Ferner, da nach Auffassung der Beklagten kein Beweis dafür vorliegt, dass das Tor zum Grundstück aufgebrochen wurde und auch kein Beweis dafür vorhanden ist, dass die Baumfällfirma das Gartentor aufgebrochen habe; ergibt sich auch keine Schadenersatzpflicht.

Im Übrigen mussten die Bäume wegen Gefahr in Verzug gefällt werden, wobei nach Auffassung der Beklagten keine Schäden mit der Baumfällung verursacht worden sind.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom xx.xx.20xx (Anlage K9)

Mit Schreiben an die Beklagte vom xx.xx.20xx wird noch einmal auf die Argumente der Beklagten eingegangen und mit Vorlage der dem Gericht mit Anlage K1 eingereichten Fotos die Schäden im Einzelnen dokumentiert.

Die Beklagte war nochmals zur Begleichung der Schadenersatzforderung aufgefordert worden.

Mit Schreiben des von der Beklagten beauftragten Rechtsanwalts vom xx.xx.20xx wird dann nochmals jede Einstandspflicht abgelehnt.

Beweis: Schreiben des Rechtsanwalt Niggemann vom xx.xx.20xx (Anlage K10)

Die Genehmigung und der Auftrag zum Fällen wurden durch die Beklagte erteilt. Wir verweisen hierzu auf ein Schreiben der Stadt Hamm vom xx.xx.20xx, wo u. a. bestätigt wurde, dass die Eigentümerin des Grundstücks Finkstraße 4 in Hamm am xx.xx.20xx vor Durchführung der Fällmaßnahmen telefonisch informiert wurde und auch später die Kosten der Baumfällung übernommen hat. Das kommt auch im Schreiben der Baumfällfirma vom xx.xx.20xx zum Ausdruck.

Beweis: Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Hamm vom xx.xx.20xx (Anlage K11),
Schreiben der Baumfällfirma vom xx.xx.20xx in Kopie (Anlage K12)

Eine Einstandspflicht der Beklagten ergibt sich insbesondere aus §§ 536a, 381 i. V. Mit § 278 BGB.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

27 C 8/26

Verfügung

In Sachen

Schiermann, K. ./l. Sonnenberg, K. wg. Forderung

I.

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 02.06.2026	11:00 Uhr	Sitzungssaal AG401, 4. Etage, Schulungsstadt_3

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277, 495, 496 ZPO die folgenden **Aufforderungen**:

- 2.1. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

zwei Wochen

ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also ver-

spätet eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls sie zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wird, so muss das Protokoll innerhalb der genannten Frist bei dem Amtsgericht Schulungsstadt 4 als Prozessgericht eingehen.

II. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zum Termin

Richter Schulungsstadt 4
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 18.02.2026, Ladung zum Termin vom 02.06.2026		formlos (elektr.)	
Beklagte: Klara Sonnenberg	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 18.02.2026, Ladung zum Termin vom 02.06.2026	Klage	zustellen (Postzustellungsauftrag)	



18.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 8/26

Termin am ...

1.3 Adressat

Frau
Klara Sonnenberg
Hauptstraße 1
10827 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	F	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

xx.xx.20xx
SCH

Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
666

Berlin, xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Dr. Schiermann ./l. Sonnenberg

AZ: _____ C 8 / 26

nehme ich Bezug auf die Terminladung vom _____._____.20____ und bitte höflichst und beantrage
den Termin zu verlegen.

Begründung:

Aufgrund von zwei weiteren Terminen, ist es nicht möglich den Termin wahrzunehmen. Beide Ladungen füge ich abschriftlich für das Gericht bei. Bei einem der beiden Termine wurde bereits ein zuvor anberaumter Termin verschoben.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

Vfg.

- 1. neuer Termin am xx.xx.20xx, 11 Uhr, gleicher Saal**
- 2. Umladen**
- 3. zum Termin**

Richter Schulungsstadt
Datum: xx.xx.20xx

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift d. Terminverfügung für den Termin vom 02.06.2026		formlos (elektr.)	
	1	Umladung			
Beklagte: Klara Sonnenberg	1	Beglaubigte Abschrift d. Terminverfügung für den Termin vom 02.06.2026	Schriftsatz vom KLV (Terminsverlegungsantrag)	zustellen (Postzustellungsauftrag)	
	1	Umladung			



18.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 8/26

Termin am ...

1.3 Adressat

Frau
Klara Sonnenberg
Hauptstraße 1
10827 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen1.4.5 ☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	F	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Az.: 27 C 8/26

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Schulungsstadt 4
am Dienstag, 16.06.2026 in Schulungsstadt

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Richter Schulungsstadt 4

Justizsekretärin Name UdG
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

Schiermann, K. ./ . Sonnenberg, K.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für den Kläger Herr Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann

die Beklagte

Klägervertreter überreicht eine Abtretungserklärung vom xx.xx.20xx.

Die Beklagte erhält eine Kopie.

Die Beklagte erklärt daraufhin, dass die Abtretung nicht länger bestritten werde.

...

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Güteverhandlung blieb erfolglos. Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom xx.xx.20xx, Bl. 1 d.A.

Die Beklagte stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom xx.xx.20xx, Bl. xx d.A.

Am Schluss der Sitzung beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

notiert

Dienstag, xx.xx.20xx, 12:00 Uhr, Saal ...

Das persönliche Erscheinen der Parteien ist nicht erforderlich.

Richter Schulungsstadt 4
Richterin am Amtsgericht

Name UdG, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann	1	Abschrift des Protokolls vom 16.06.2026		formlos (elektr.)	
Beklagte: Klara Sonnenberg	1	Abschrift des Protokolls vom 16.06.2026		formlos	

18.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in

Az.: 27 C 8/26

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Schulungsstadt 4
am Dienstag, 07.07.2026 in Schulungsstadt

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Richter Schulungsstadt 4

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Schiermann, K. ./Sonnenberg, K.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

niemand.

Der Tenor des bei den Akten in vollständig abgefasster Form befindlichen Urteils wird wie folgt verkündet:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Richter Schulungsstadt 4
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann	1	Abschrift des Protokolls vom 07.07.2026		formlos (elektr.)	
Beklagte: Klara Sonnenberg	1	Abschrift des Protokolls vom 07.07.2026		formlos	

18.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in

Amtsgericht Schulungsstadt 4

Az.: 27 C 8/26



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Klaus Schiermann, Schnellerstraße 1, 12439 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 666

gegen

Klara Sonnenberg, Hauptstraße 1, 10827 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt 4 durch die Richterin am Amtsgericht Richter Schulungsstadt 4 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beglaubigte Abschrift zugestellt an:

klagende Partei am xx.xx.20xx
beklagte Partei am xx.xx.20xx

xx.xx.20xx, Name UdG, Justizsekretärin

Tatbestand

Der Kläger ist zusammen mit seiner Ehefrau, die die streitgegenständlichen Ansprüche an ihn abtrat, aufgrund eines Vertrages zum 01.01.19xx Pächter eines Grundstücks in der Finkstraße 4 in Einsfeld, die Beklagte ist Verpächterin. Der Kläger errichtete 19xx auf seine Kosten dort einen Lamellenzaun und ersetzte im April 20xx das Eingangstor. Am 02.01.20xx ließ der Nachbar Herr Franz nach Einholung des Einverständnisses der Beklagten auf dem Grundstück eine Kiefer fällen. Die Beklagte ließ in eigenem Auftrag am 07.01.20xx durch eine Fachfirma eine weitere Kiefer dort fällen. Der Kläger teilte der Beklagten mit Schreiben vom 26.04.20xx mit, dass ihm durch die Fällarbeiten Schäden entstanden seien. Mit Schreiben vom 12.12.20xx bezifferte der Kläger die Klageforderung und forderte den Ausgleich bis zum 06.01.20xx. Die Beklagte lehnte dies ab. Der Kläger mahnte erneut mit anwaltlichen Schreiben vom 01.03.20xx. Die Beklagte weigerte sich mit Schreiben vom 07.03.20xx und anwaltlichem Schreiben vom 12.05.20xx.

Der Kläger trägt vor, am 02.01.20xx sie die Kiefer mit Zustimmung und letztlich im Auftrag der Beklagten gefällt worden. Die Arbeiter des Baumfällunternehmens hätten, um mit ihren Gerätschaften auf das Grundstück zu gelangen, das Eingangstor aufgebrochen und beschädigt. Am 07.01.20xx hätte der Nachbar Herr Franz über den Gartenzaun hinweg im Auftrag der Beklagten den Baum stückweise bis in Zaunhöhe abgesägt, durch herabfallende Äste sei dort der Lamellenzaun beschädigt worden. Der Kläger trägt vor, ihm sei infolge der Beschädigung des Tors folgender Schaden entstanden: Rechnung der Firma Kurt Wegner vom 01.09.20xx 211,28 €, An- und Abfahrt zum Grundstück am 27.08.20xx (Aufmaß durch Firma Wegner) und am 01.09.20xx zur Reparatur 95,04 €, Porto 4,40 €. Für die Reparatur des Zaunes macht der Kläger folgende Kosten geltend: Reparatur des Lamellenzauns am 12.10.20xx der Firma Gartenzaun Einsfeld GmbH 270,84 €, für Material 13,58 €, für An- und Abfahrt am 08.04.20xx, Akteneinsicht bei der Stadtverwaltung, Rücksprache mit der Feuerwehr am 12.04.20xx und Prüfung durch den Gutachter Dr. Schilling, Beräumung des Grundstücks am 19.04.20xx und am 12.10.20xx für die Zaunreparatur insgesamt 190,08 € und Porto von 2x 2,15 €. Auf die Auflistungen für den geltend gemachten Aufwand des Klägers in Anlage K2a und K5 wird Bezug genommen. Sein Aufwand sei erforderlich gewesen, um die Verantwortlichkeit für die Schäden festzustellen und die Reparaturarbeiten ausführen zu lassen. Auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 23.07.20xx, auf den die Beklagte Erklärungsfrist beantragt hat, sowie den Schriftsatz vom 30.05.20xx wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 789,52 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins-satz seit dem 01.12.20xx zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, Tor und Zaun stünden wegen der Verbindung mit dem Grundstück nicht im Eigentum des Klägers. Der Kläger habe den Sachverhalt nicht weiter ermitteln müssen, wie sich aus seinem - unstreitigen - Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Nachbarn Herrn Franz vom 10.01.20xx ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen wegen der Fällung der Kiefern am 02. und 07.01.20xx hinsichtlich des Tors und des Zauns aus § 823 BGB oder § 280 BGB keine Ansprüche gegenüber der Beklagten zu. Denn derartige Ansprüche setzen voraus, dass das Eigentum des Klägers durch schuldhaftes Verhalten der Beklagten beschädigt worden ist. Dies ist streitig. Der Kläger hat nicht unter Beweisantritt dargelegt, dass Tor und Zaun - so wie von ihm behauptet - beschädigt worden sind. Auf den eingereichten Fotos lässt sich nicht erkennen, wann und wie es zu Schäden gekommen ist. Ferner hätte es ihm oblegen, darzulegen und zu beweisen, dass ein Verhalten der Beklagten zu den geltend gemachten Schäden geführt hat. Dies tat er nicht. Denn mit der Zustimmung, die Kiefer am 02.01.20xx durch eine Fachfirma fällen zu lassen, hat die Beklagte nicht einer Beschädigung des Tors zugestimmt, noch ist ersichtlich, dass sie damit rechnen musste, dass es infolge ihrer Erlaubnis zu einem derartigen Schaden kommen würde. Soweit der Kläger behauptet, der Nachbar habe am 07.01.20xx im Auftrag der Beklagten Äste abgesägt, ist dies streitig und von ihm nicht hinsichtlich der Auftragserteilung unter Beweis gestellt worden. Zudem ist nicht erkennbar, dass die Beklagte, auch wenn sie ihre Einwilligung gegeben hätte, damit rechnen müssen, dass der Nachbar hierbei Schäden verursachen würde.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schulungsstadt 4
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter Schulungsstadt 4
Richterin am Amtsgericht



Amtsgericht Schulungsstadt 4

Schulungsstadt 4, 18.02.2026

27 C 8/26

Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- URT_07_07_2026_Allgemeines_Urteil.pdf/URT xx.xx.20xx Allgemeines Urteil
- Schnelltext.pdf/VERM Verkündungsvermerk

AG4_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 4

Berlin, 18.02.2026

27 C 8/26

Vermerk:

Zum Dokument:

URT xx.xx.20xx Allgemeines Urteil (URT_07_07_2026_Allgemeines_Urteil.pdf)

Verkündet am

xx.xx.20xx

AG4_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 07.07.2026	Hinweise zur Sicherheitsleistung	zustellen (elektronisches EB)	
Beklagte: Klara Sonnenberg	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 07.07.2026	Hinweise zur Sicherheitsleistung	zustellen (Postzustellungsauftrag)	



18.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in

Empfangsbekennntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 8/26

Amtsgericht Berlin Schöneberg



In Sachen

Schiermann, K. ./J. Sonnenberg, K. wg. Forderung

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Andreas Hermann (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: 666

Andreas Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 8/26

Urteil

1.3 Adressat

Frau
Klara Sonnenberg
Hauptstraße 1
10827 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich ☐ Weitersendung nicht verlangt1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen1.4.5 ☐ Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T	F	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7 Unterschrift

Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Amtsgericht Schulungsstadt 4

Berlin, 18.02.2026

27 C 8/26

Verfügung:

1. Vermerk: Kosten gedeckt, siehe SKR (bis Seite 13 d.A.)
2. Weglegen (20xx)

AG4_Dozent

Justizsekretärin

/27 C 8_26/Kosten/

Amtsgericht Schulungsstadt 4

Aktenzeichen: 27 C 8/26

Kurztubrum: Schiermann, K. ./ Sonnenberg, K. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Vorschussanforderung (Anforderung durch KEJ) 26.01.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	789,52	183,00	aktiv GKG ab 01.06.2025	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes

** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:**183,00**

Kostenschuldner:	Kläger Klaus Dr. Schiermann Schnellerstraße 1, 12439 Berlin, D
Alternativer Rechnungsempfänger:	Prozessbevollmächtigter Andreas Stephan Hermann Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, D, GZ: 666
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	183,00
Endbetrag:	183,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 31 Kostennachricht - Kasse -
Status:	Erstfreigabe am 26.01.2026 durch AG4_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	843020002828
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden
Zahlungsanzeige:	angefordert

Erstfreigabe am 26.01.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG4_Dozent, JSekr'in
Kostenbeamtin**Verfügung****1. Kosten gedeckt mit ZA Kosten Bl. 2****2. Fr. Richter****xx.xx.20xx, Schmidt**

Kosteneinziehungsstelle
der Justiz

xx.xx.20x
Sch

Amtsgericht Schöneberg

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte diese Zahlungsanzeige s o f o r t an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zurückgeben unter Angabe der Sollbuchnummer!
Als Datum ist der Tag der Buchung angegeben.
Den Einzahlungstag teilt die Kosteneinziehungsstelle der Justiz nur auf besondere Rückfrage mit.
Maschinell hergestellte Zahlungsanzeigen bedürfen keiner Unterschrift.

Zahlungsanzeige
über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
xx.xx.20xx	Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann _____ C 8/26 Dr. Schiermann ./ . Sonnenberg	SB I	52145874	183,00

Kosten erfordert Kosten Bl. 1

Amtsgericht Schulungsstadt 4

Aktenzeichen: 27 C 8/26

Kurztubrum: Schiermann, K. ./ . Sonnenberg, K. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 18.02.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allge- meinen (KV-GKG 1210)	3,0	789,52	183,00	aktiv GKG ab 01.06.2025	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 183,00

Kostenschuldner:	Kläger Dr. Klaus Schiermann Schnellerstraße 1, 12439 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	183,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	183,00
= Restbetrag:	0,00
Endbetrag:	0,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	----- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am 18.02.2026 durch AG4_Dozent, JSekr'in

Kostenschuldner:	Beklagte Klara Sonnenberg Hauptstraße 1, 10827 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 0/1:	0,00
Endbetrag:	0,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	----- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am 18.02.2026 durch AG4_Dozent, JSekr'in

Erstfreigabe am 18.02.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG4_Dozent, JSekr'in
Kostenbeamtin